

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.9 / Nr. 11)

November 2021

Die aktuelle Novemberausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** beschäftigt sich mit Handlungs- und Verjährungsfristen im Bereich des SGB II und angrenzender Rechtsgebiete. Die Darstellung ist relativ ausführlich und wird im nächsten Heft fortgesetzt. Dabei zeigt sich, dass das Thema »Fristen« oftmals komplizierter ist, als es zunächst zu sein scheint. Das fängt schon damit an, dass selbst die höchsten Fachgerichte sich manchmal nicht darüber einig sind, was eine Frist ist. Die Beachtung und Berechnung von Fristen ist für die Sozialberatung ein wichtiges Thema. Nicht jedes Fristversäumnis muss negative Folgen haben. Dann gibt es aber oftmals wieder Fristen, innerhalb derer ein Fristversäumnis geheilt werden kann.

Weiterhin habe ich es nun geschafft, die Seminartermine für das erste Vierteljahr 2022 zu planen. Ein paar Themen sind neu dabei: ein Halbtagesseminar zum Wohngeldrecht, ein Halbtagesseminar zur Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit einer von mir entwickelten Excel-Rechenhilfe.

Kurzentschlossene können im Jahr 2021 noch das Seminar »Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung« (30.11.2021) oder das Halbtagesseminar »Aufhebungs-, Erstattungs- und Aufrechnungsbescheide im SGB II« buchen. Beide Seminare finden aber auch wieder im ersten Vierteljahr 2021 statt.

Inhalt:

Seminarplanung: Erstes Vierteljahr 2022 (Stand November 2021)	2
Übersicht Termine erstes Vierteljahr 2022 (Planungsstand November 2021)	3
Seminarbeschreibungen	5
Handlungs- und Verjährungsfristen im Bereich des SGB II und angrenzender Rechtsgebiete – ein Überblick (Teil 1)	9
1. Zur »Antragsfrist«: Was ist eine Frist? Zur unterschiedlichen Interpretation des BSG und BVerwG.....	10
Keine »Antragsfrist« im SGB II (Bundessozialgericht), aber »Antragsfrist« im fast gleichlautend geregelten Wohngeldgesetz (Bundesverwaltungsgericht)	10
Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) bei versäumtem SGB II-Antrag	10
2. Die Fristen beim Widerspruchsverfahren	11
Jahresfrist bei fehlender oder falscher schriftlicher Rechtsmittelbelehrung (§ 66 SGG).....	12
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn ein Widerspruch wegen der fehlenden Begründung des Ursprungsbescheids nicht rechtzeitig eingelegt wurde (§ 41 Abs. 3 SGB X).....	13
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn ein Widerspruch unverschuldet aus sonstigen Gründen nicht rechtzeitig eingelegt wurde (§ 67 SGG)	14
3. Fristen beim Überprüfungsantrag und sozialrechtlichen Herstellungsanspruch	14
Nachzahlungen im SGB II/SGB XII/AsylbLG nur für maximal das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr.....	15
Der Vierjahreszeitraum bei Rückforderungen	16
Analoge Fristen wie beim Überprüfungsantrag auch beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.....	17
4. Die Frist bei der »wiederholten Antragstellung« nach § 28 SGB X im SGB II und die Frist nach § 25 Abs. 4 WoGG	18

Seminarplanung: Erstes Vierteljahr 2022 (Stand November 2021)

Nachfolgend finden Sie meine ersten Seminare für 2022. Seminare für das 2. Halbjahr werden demnächst folgen. Das SGB II wird weiterhin ein zentrales Thema der Sozialberatung bilden. Die politisch durch die zukünftige Regierung angekündigte Weiterentwicklung und Umbenennung von »Hartz IV« zum »Bürgergeld« wird zumindest in den nächsten paar Jahren keinen grundsätzlichen Systemwechsel bringen. Der Vorlauf zur Einführung des SGB II betrug - bei extremem Änderungswillen und politischem Anpassungsdruck - vom Einsetzen der »Hartz-Kommission« bis zum Inkrafttreten des SGB II fast 3 Jahre. Politisch ist in den nächsten Jahren eher ein evolutionärer Umbau des SGB II zu erwarten als eine Umorientierung Richtung Grundeinkommen.

Dennoch kann auch der evolutionäre Umbau, wesentliche Verbesserungen für Betroffene bieten (z.B. höhere Regelbedarfe, weniger Sanktionen, höhere Freibeträge bei der Erwerbsarbeit, längere Anerkennung tatsächlicher Unterkunftsbedarfe, Rechtsanspruch auf Weiterbildung). Sobald hierzu Gesetzesentwürfe da sind, werde ich darüber in *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* gewohnt gründlich berichten. *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* versteht sich in erster Linie als sozialrechtliche Informationsquelle für die Sozialberatung. Daher entwickle ich in meiner Online-Publikation auch keine sozialpolitischen Stellungnahmen. Diese sind aber ebenso wichtig. Die neue Regierung wird wahrscheinlich für sozialpolitische Forderungen seitens der Wohlfahrtsverbände offener sein als die bisherige. Daher appelliere ich an die Sozialarbeit, Forderungen und Berichte aus der Praxis in den Strukturen der Wohlfahrtsverbände nach Berlin zu transportieren.

Zum Seminarprogramm 2022

Halbtagesseminare

Neben den Ganztagsseminaren 9.00 bis 16.00 Uhr (mit einstündiger Mittagspause) biete ich zukünftig vermehrt Halbtagesseminare an, die entweder von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 16.00 Uhr stattfinden. Die Halbtagesseminare erstrecken sich auf abgrenzbare Themen, die in dieser Form für die Sozialberatung sinnvoll abgehandelt werden können.

Die Kosten für die Halbtagesseminare betragen einheitlich 70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Ganztagesseminare

Verschiedene thematische Ganztagesseminare biete ich auch 2022 an. Dazu gehören, die aktualisierten Seminare zum Verfahrensrecht (»Soziale Rechte wahre! «), zu den prekären Sozialleistungsansprüchen von EU-Bürger*innen, das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung und mein neues SGB III Seminar zum Arbeitslosengeld I.

Die Kosten für die Ganztagesseminare betragen einheitlich 120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Die SGB II-Grundschulung

Weiterhin gibt es die modulare SGB II-Grundschulung. Am Konzept der 4 Halbtagesmodule halte ich fest. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, die Module frei zu kombinieren, also 4 Module an 4 Tagen halbtags zu absolvieren oder aber die Schulung auch an 2 Tagen ganztags zu buchen. Die Grundschulung wird durch kurze Meetings ergänzt, in denen Fälle aus der Beratungspraxis oder einfach Fragen aus dem SGB II behandelt werden. Bestandteil der SGB II-Grundschulung ist auch ein Excel-Rechenhilfe zur Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags. Zur Grundschulung gibt es ein ausführliches Skript als PDF-Datei und als spiralgebundene Broschüre (Farbdruck). Dazu die Excel-Rechenhilfe, die immer an den aktuellen Stand angepasst wird.

Die Kosten für die modulare SGB II-Grundschulung betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

- Eine Übersicht der bisher geplanten Seminare finden Sie auf den nächsten Seiten
- Ausführlichere Beschreibungen der Seminare finden Sie ab Seite 5

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Organisatorisches zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen in Kurzform

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es Ihnen, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden. Ebenso damit, dass die Aufzeichnung als Link den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Anmeldungen an: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Übersicht Termine erstes Vierteljahr 2022 (Planungsstand November 2021)

Alle Schulungen finden ONLINE über ZOOM statt.

Januar 2022

24.01.2022 Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): **Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit der Excel-Rechenhilfe** (erhalten Teilnehmende zugeschickt). Was die Rechenhilfe kann und wie sie benutzt wird und die sozialrechtlichen Hintergründe.

Februar 2022

10.02.2022 Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): **»Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen«**

15.02.2022 Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): **Wohngeld kompakt**. In diesem Seminar werden wichtige Themen zum Wohngeldrecht für die Sozialberatung dargestellt. (zuverlässige Wohngeldberechnung im Internet, Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei den Unterkunftsbedarfen im SGB II, die Plausibilitätsprüfung, Mitwirkungspflichten, ...).

15.02.2022 Halbtagesseminar nachmittags (13.00 bis 16.00 Uhr): **»Aufhebungs-, Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II**

21.02.2022 Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): **»Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung«** Existenzsicherung als Herausforderung der Schuldnerberatung, SGB II und Pfändungsschutz, neue P-Konto-Regelungen und das SGB II, Schulden beim Jobcenter, der Inkasso-Service Recklinghausen und seine Kompetenzen, SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren. Das Seminar richtet sich nicht nur an Mitarbeiter*innen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, sondern auch an andere Beratungsstellen, die verschuldete Menschen beraten.

23.02.2022 Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): **»Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung«**
Die Fortbildung ist eine Einführung und Vertiefung in das sozialrechtliche Verfahrensrecht. Die Fortbildung eignet sich sowohl für Einsteiger*innen als auch für erfahrene Berater*innen.

März 2022

07.03.2021 bis 22.03.2022 **Modulare SGB II-Grundschulung flexibel buchbar**

Die Module der SGB II Grundschulung finden im Zeitraum vom 10.3.2021 bis 22.3.2021 statt. **Jedes Modul findet an 2 Terminen alternativ statt. Teilnehmende können daher flexibel entscheiden, an welchen Termine sie teilnehmen wollen.** Ich bitte, die Terminwünsche bei der Anmeldung anzugeben. Das ist für meine grobe Planung. Änderungen sind immer auch kurzfristig möglich.

Neben den Modulen finden vier ergänzende Meetings statt, in denen Alle Fragen zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiete eingebracht werden könne. Auch Fallbesprechungen sind möglich. Die Meetings dauern jeweils **maximal anderthalb Stunden**.

In den Meetings wird auch die Excel-Rechenhilfe verwendet. Die zusätzlichen Meetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Es ist ein zusätzliches Angebot, dass von denjenigen, die bisher teilgenommen haben geschätzt wird. Die Meetings verhalten sich zu den Modulen ungefähr so wie die Tutorien zu den Vorlesungen an der Universität.

Hinweis: Die Teilnahme an den einzelnen Modulen kann flexibel an jeweils 2 möglichen Terminen gebucht werden. Die Grundschulung selbst ist aber **nur komplett buchbar**. Die Teilnahme nur an einzelnen Modulen ist nicht möglich.

Montag	07.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«
Donnerstag	10.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 1 (Alternativtermin): »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«
Donnerstag	10.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«
Montag	14.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 2 (Alternativtermin): »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«
Montag	14.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«
Donnerstag	17.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 3 (Alternativtermin): »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«
Donnerstag	17.03.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«
Dienstag	22.03.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 4 (Alternativtermin): »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Zusätzliche Meetings (optional ohne weitere Kosten)

Freitag	11.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	1. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	16.03.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	2. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Freitag	18.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	3. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	23.03.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	4. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)

März 2022

31.03.2022 **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)**

Seminarbeschreibungen

Modulare SGB II – Grundschulung im März 2022

Die Schulung ist nur komplett buchbar. Die Kosten betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit).

Im **Modul 1** werden »Grundprinzipien« und »Grundbegriffe« des SGB II vorgestellt. Diese zunächst sehr abstrakt erscheinenden Begriffe und Prinzipien erweisen sich in der Beurteilung praktischer Problemstellungen des SGB II als äußerst nützlich. Das **Modul 2** beschäftigt sich intensiv mit den **Antragsformularen des SGB II**. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat leistungsrechtliche Bezüge. Im **Modul 2** werden die rechtlichen Bezüge der Formularfragen aufgezeigt und insbesondere auch auf problematische Fragen eingegangen. Im **Modul 3** geht es um den **Bewilligungsbescheid**. Auch **Änderungsbescheide** und **Aufhebungsbescheide** werden hierbei vorgestellt. Der Bewilligungsbescheid ist in gewisser Hinsicht Resultat der ausgefüllten Antragsformulare. Die Inhalte des **Moduls 2** werden hier wieder aufgegriffen, aber auch ergänzt um die Vorstellung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen. Im Zentrum steht die **Berechnung der Leistung**, also die Berechnungsbögen, die den Bescheiden beigelegt sind.

Neu ist, dass die Teilnehmenden eine von mir entwickelte »Excel-Rechenhilfe« erhalten, die bei der Ermittlung des SGB II-Leistungsanspruchs (und eines möglichen Kinderzuschlags) unterstützt. Nach kritischer Durchsicht mir bekannter SGB II-Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt. Das **Modul 4** beschäftigt sich ausschließlich mit den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung**. Dieses streitanfällige Thema des SGB II folgt einer »eigenen Logik« und Zuständigkeit. Daher wird es im separaten **Modul 4** behandelt.

Für wen die modulare SGB II-Grundschulung geeignet ist

Die modulare Grundschulung SGB II richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich ganz neu mit dem SGB II auseinandersetzen müssen. Aufgrund der systematischen Darstellung und der von mir eingebrachten Beispiele eignet sich die Grundschulung auch für Berater*innen, die schon länger Erfahrungen in der SGB II-Beratung haben.

Zusätzlichen Meetings

Neben den Modulen biete ich **zusätzliche Meetings** an, in denen **Einzelfragen und Beratungsfälle** eingebracht werden können.

Schulungsmaterial: Skript, Excel-Rechenhilfe, Arbeitsheft, Aufzeichnung

Alle Teilnehmenden erhalten das umfangreiche **Skript als PDF-Datei** und zusätzlich als **spiralgebundene Broschüre im Farbdruck** zugeschickt.

Die »Excel-Rechenhilfe« erhalten Teilnehmende in der aktuellen Version. Zukünftige Versionen werden auf Wunsch auch nach dem Seminar zugeschickt. Die Excel-Rechenhilfe ist mit einem aktuellen Virenprogramm (Kaspersky) virengeprüft und enthält keine Makros.

Alle Teilnehmenden erhalten ein **»Arbeitsheft«** mit »Lösungsvorschlägen«. Hierin werden Fallgestaltungen beispielhaft dargestellt und mögliche »sozialrechtliche Beratungsmöglichkeiten« skizziert. Das Arbeitsheft dient der Eigenarbeit. Fälle daraus können auf Wunsch auch bei den Meetings besprochen werden.

Die Module werden in der ZOOM-Cloud aufgezeichnet. Die zusätzlichen Meetings werden nicht aufgezeichnet, da in diesen auch Fälle aus der Beratungspraxis der Teilnehmenden besprochen werden könne.. Den Teilnehmenden steht die Schulung mindestens noch für 2 Monate nach Schulungsende über Zugangslinks zur Verfügung. Teilnehmende, die einen Teil der Schulung verpassen, können die Module so problemlos nachholen.

Organisatorisches

Eine Anmeldung schicken Sie bitte formlos als E-Mail, die neben dem Namen der angemeldeten Person die Rechnungsadresse enthält. Die Anmeldungen bestätige ich ebenfalls per E-Mail in der Regel innerhalb weniger Tage (im Falle des Urlaubs erhalten Sie eine Abwesenheitsnotiz). Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, ist etwas schiefgegangen. Ich bitte Sie dann nochmals um eine E-Mail-Nachricht (mit Lesebestätigung).

Wenn das Skript nicht zur Rechnungsadresse geschickt werden soll, bitte ich mir das rechtzeitig mitzuteilen.

Bitte beachten Sie: Jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt. Für die grobe Planung bitte ich Sie, bei der Anmeldung die jeweiligen Terminwünsche zu nennen. Eine Umbuchung ist später immer auch kurzfristig möglich.

Tagesseminare

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Donnerstag, 10. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Das Standardseminar zu Leistungsansprüchen von EU-BürgerInnen

Die stets aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. Die Fortbildung stellt eine **gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes** dar. Naturgemäß ist die Fehlerhäufigkeit im Bereich der sozialen Rechte von EU-BürgerInnen auf Seiten der Sozialbehörden besonders hoch. Die Sozialbehörden urteilen in eigener Entscheidung über das Vorliegen von Freizügigkeitsrechten, die Sozialrechte begründen, ohne dass sie in der Regel über fundierte Kenntnisse des Freizügigkeitsgesetzes verfügen. Unkenntnis und Vorurteile gegenüber Menschen bestimmter Nationalitäten führen oftmals zur rechtswidrigen Ablehnung von Leistungsansprüchen. Die keineswegs einheitliche Rechtsprechung zeigt allerdings, dass die rechtliche Beurteilung tatsächlich in vielen Fällen nicht leicht und eindeutig ist.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Für diejenigen, die sich schon intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt haben, eignet sich das »Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen« am 21. Juli 2021. Das Seminar werde ich in unregelmäßigen Abständen wiederholen.

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

Montag, 21. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

In diesem neuen **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: **der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »**Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen**« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. **Die Änderungen beim P-Konto ab dem 1.12.2021** werden berücksichtigt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII voraus.

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Das Seminar setzt Grundkenntnisse des SGB II voraus. Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

Mittwoch, 23. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Das Seminar setzt sich mit der **verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ...

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrecht dient stets auch sich widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als Schutzrecht von Bedeutung. Es schützt Bürger*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Auch wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseite geschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung.

Darüber hinaus liefert das Seminar einen kurzen Impulse zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialen Arbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld, wie das des Rechts.

Hinweis; Das Seminar findet in neuer überarbeiteter Form mit Beispielen zu wichtigen Fragestellungen statt und kann daher auch als Wiederholungsseminar interessant sein.

Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)

Donnerstag, 31. März 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Schon lange werde ich gefragt, ob ich nicht einmal ein SGB III-Seminar anbieten könne. Bisher habe ich dem Anliegen verweigert. Das SGB III ist sehr umfangreich und nur mit einem kleinen Teil der gesetzlichen Regelungen des SGB III habe ich in meinen Beratungen zu tun. Tatsächlich habe ich aber festgestellt, dass es genau diese Fragestellungen sind, die auch in anderen Beratungsstellen eine Rolle spielen. Daher beschränke ich meine Fortbildung auf bestimmte Fragestellungen zum Arbeitslosengeld:

Zunächst werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. Dabei gehe ich auch auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein. Das Verhältnis Arbeitslosengeld I/ Arbeitslosengeld II ist ebenfalls Thema.

Weitere Themen sind: Probleme der Arbeitslosmeldung im Falle der Krankheit, Ruhestatbestände bei Abfindungen, Urlaubsabgeltung, Sperrzeiten bei verschuldeter Arbeitslosigkeit, Erlöschen des Anspruchs.

Besonderen Raum wird der sogenannten »Nahtlosigkeitsregelung« eingeräumt, die den Arbeitslosengeldbezug übergangsweise nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug regelt.

Halbtagesseminare

Kompaktseminar: »Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner Excel-Rechenhilfe«

Montag, 24. Januar 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)

70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Alle Teilnehmenden erhalten vorab die von mir entwickelte Excel-Rechenhilfe zur Berechnung des SGB II-Anspruchs und des Kinderzuschlags. Motiv, eine eigene Rechenhilfe zu entwickeln, war, dass die mir bekannten kostenfreien Rechner im Internet keine zuverlässig korrekten Ergebnisse liefern. Meine Rechenhilfe ist als Hilfsmittel für die Sozialberatung gedacht. Der Rechenhilfe beigelegt ist eine Leistungsbeschreibung, die genau bezeichnet, was die Rechenhilfe kann und was nicht. Natürlich ist die Rechenhilfe nicht ab Anfang an fehlerfrei und muss auch immer an Änderungen (neue Regelsätze) angepasst werden. Wer die Rechenhilfe erhalten will, muss mir eine E-Mail mit dem Betreff Rechenhilfe schicken. Dann erhalten Sie die jeweils aktuelle Fassung und folgende Änderungen. Neben der Leistungsbeschreibung verschicke ich jeweils ein Änderungsprotokoll. Das enthält die Änderungen und die Gründe für die Änderungen. Ich selbst verwende die Rechenhilfe seit Juli 2021 erfolgreich in der Beratung. Gerade auch bei der telefonischen Beratung können damit schnell leistungsrelevante Daten erfasst werden.

In der Fortbildung zeige ich beispielhaft, wie diese Rechenhilfe in der Beratung verwendet werden kann. Die Excel-Datei enthält keine Makros und ist mit einem aktuellen Virens scanner geprüft. Die Formeln der Rechenhilfe sind schreibgeschützt. Sie kann daher nicht durch falsche Bedienung unbrauchbar gemacht werden. Das Programm Excel sollte bekannt sein. Besondere Excel-Vorkenntnisse sind nicht notwendig.

Kompaktseminar: »Wohngeldrecht und das SGB II«

Dienstag, 15. Februar 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)

70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Im Seminar wird gezeigt, wie das Wohngeld mithilfe von Internetrechnern zuverlässig berechnet werden kann. Die Bedeutung des Kinderwohngelds im Zusammenhang mit den Unterkunftsbedarfen wird ausführlich dargestellt. Die rückwirkende Beantragung von Wohngeld, die sogenannte »Plausibilitätsprüfung«, die besonderen Mitwirkungspflichten, die Verbindung von Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss sind weitere Themen des Kompaktseminars. Das Thema Wohngeld ist für die Sozialberatung von größerer Bedeutung als es oftmals wahrgenommen wird.

Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«

Dienstag, 15. Februar 2022, halbtags (13.00 bis 16.00 Uhr)

70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Das kompakte Online-Seminar (halbtags) widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des »**Inkasso-Service Recklinghausen**« umgegangen werden sollte.

Ausführlich wird der Aufbau von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden und Bescheiden zur Aufrechnung im SGB II dargestellt. Damit wird die Grundlage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit gelegt. Berater*innen werden ihrerseits in die Lage versetzt, solche Bescheide ihren Klient*innen zu erklären.

Der Forderungseinzug durch Aufrechnungen des Jobcenters ist ein weiteres Thema. Welche Aufrechnungen möglich sind, welche rechtswidrig sind, und welchen rechtlichen Schutz es dagegen gibt, sind Fragen, die in der Fortbildung systematisch und praxisorientiert beantwortet.

Der Forderungseinzug durch den »Inkasso Service Recklinghausen« der Bundesagentur für Arbeit wirft nicht nur rechtliche Fragen auf, die das Bundessozialgericht in den letzten Jahren beantwortet hat, sondern auch ganz praktische. Welche Vereinbarungen können mit dem »Inkasso Service« getroffen werden? Welche Handhabe hat der Inkasso-Service, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Auch hier liefert die Fortbildung die notwendigen Antworten.

Handlungs- und Verjährungsfristen im Bereich des SGB II und angrenzender Rechtsgebiete – ein Überblick (Teil 1)

Im Bereich des SGB II werden **verschiedene verfahrensrechtliche Handlungs- und Verjährungsfristen angewandt**. Verfahrensrechtlichen Handlungsfristen unterliegen Leistungsberechtigte und Jobcenter gleichermaßen. Die Fristen sind aber nicht identisch und auch nicht spiegelbildlich anzuwenden: Das Jobcenter muss beispielsweise Änderungen, die zu einer Aufhebung und Erstattung der Leistung führen, innerhalb eines Jahres seit vollständiger Kenntnisse des Sachverhalts berücksichtigen. Leistungsberechtigte können dagegen den Leistungsanspruch des aktuellen und des vorherigen Kalenderjahres überprüfen lassen. Diese Ungleichheit eröffnet durchaus Handlungsoptionen, wie ich im zweiten Teil (Dezember 2021) zeigen werde.

Zunächst scheint alles einfach zu sein: Da gibt es eine Frist, und die Frist ist halt einzuhalten. Einfach ist es aber tatsächlich überhaupt nicht. Das fängt schon damit an, dass strittig ist, was eine Frist ist, wie die unterschiedliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts zur Antragstellung im SGB II, beziehungsweise im Wohngeldgesetz, zeigt. Darauf werde ich gleich im Folgenden eingehen. Manchmal ist es aber auch schwierig zu klären, welche Frist anzuwenden ist. Seit dem Jahr 2011 sind die Fristen für die Anwendung von § 44 SGB X (sogenannter »Überprüfungsantrag«) im SGB II differenziert gesetzlich geregelt. Zehn Jahre später ist aber immer noch nicht geklärt, welche Frist im Falle der Überprüfung von Erstattungsforderungen aufgrund niedrigerer abschließender Leistungsbewilligungen nach einem vorläufig bewilligten Leistungszeitraum im SGB II gelten soll. Ein Verfahren zur Klärung der Rechtsfrage ist erst seit Mitte des Jahres beim Bundessozialgericht anhängig. Auch darauf werde ich weiter unten eingehen.

Fristen sind natürlich oftmals nur im Kontext der Regelungen zu verstehen, auf die sie sich beziehen. Teilweise werde ich daher auch auf Rechtsnormen eingehen, die ich im Rahmen der Darstellung der Fristen erwähne. Die genannten Paragraphen finden Sie im Internet. Ich empfehle hier die Seite www.buzer.de. Sie hat gegenüber der Seite www.gesetze-im-internet.de den Vorteil, dass Bezüge auf Paragraphen in Paragraphen verlinkt sind und dass die einzelnen Sätze durchnummeriert sind.

Die Themen im Einzelnen sind:

Fristen (Teil 1) *SOZIALRECHT JUSTAMENT 11/2021*

1. Zur »Antragsfrist«: Was ist eine Frist? Zur unterschiedlichen Interpretation des BSG und BVerwG
2. Die Fristen beim Widerspruchsverfahren
3. Die Fristen beim Überprüfungsverfahren und beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch
4. Die Frist bei der »wiederholten Antragstellung« nach § 28 SGB X im SGB II und die Frist nach § 25 Abs. 4 WoGG

Fristen (Teil 2) *SOZIALRECHT JUSTAMENT 12/2021*

1. Handlungsfristen des Jobcenters bei der Rücknahme (§ 45 SGB X) und der Aufhebung (§ 48 SGB X) von Leistungsbewilligungen
2. Rückforderungen aufgrund falscher Rechtsgrundlage – in welchen Fällen dadurch die Rückforderung unrechtmäßig wird
3. Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen wegen sozialwidrigen Verhaltens
4. Verjährungsfrist bei der schuldhaften Verursachung unrechtmäßiger Leistungen an andere BG-Mitglieder
5. Verjährungsfrist bei Erstattungsansprüchen des Jobcenters

1. Zur »Antragsfrist«: Was ist eine Frist? Zur unterschiedlichen Interpretation des BSG und BVerwG

Keine »Antragsfrist« im SGB II (Bundessozialgericht), aber »Antragsfrist« im fast gleichlautend geregelten Wohngeldgesetz (Bundesverwaltungsgericht)

Unterschiedliche Definition, was eine Frist ist

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts enthält § 37 SGB II (Antragserfordernis) keine Frist. In Absatz 2 heißt es zwar:

Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.

Das Bundessozialgericht sieht in dieser Formulierung keine Frist (BSG, Urteil vom 18.01.2011 - B 4 AS 99/10 R) und argumentiert:

Keine Frist für Antragstellung im SGB II (BSG)

*[...] denn § 37 SGB II setzt keine Frist fest, sondern regelt lediglich das Verhältnis zwischen Leistungsbeginn und Antragstellung. Die Antragstellung selbst ist nicht an eine Frist gebunden und **der Ausschluss der Leistungsgewährung vor dem Tag der Antragstellung stellt keine materiell-rechtliche Ausschlussfrist dar** (...).*

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Wohngeldgesetz enthält eine im Ergebnis identische Regelung für den Wohngeldantrag. Hier heißt es:

Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Wohngeldantrag gestellt worden ist.

Das Bundesverwaltungsgericht und die ihm folgende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte interpretieren diesen Satz im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts als Fristsetzung (VG Düsseldorf, Urteil vom 30.03.2007 - 21 K 5192/05 mit Bezug auf die Rechtsprechung des BVerwG):

Frist bei Antragstellung im WoGG (BVerwG)

*§ 27 Abs. 2 Satz 1 WoGG [entspricht heute dem § 25 Abs. 2 Satz 1 WoGG] enthält eine solche vom Gesetzgeber selbst bestimmte Frist für die Antragstellung. **Diese Frist beginnt kraft Gesetzes mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des Monats, von dessen Beginn an Wohngeld begehrt wird** (vgl. Nr. 26.01 WoGVwV). Denn um einen Wohngeldanspruch für einen bestimmten Monat geltend zu machen, muss der Wohngeldberechtigte innerhalb dieses Monats einen Antrag stellen.*

Im Wohngeldrecht wird das Erfordernis, noch im Kalendermonat, für den Leistungen begehrt werden, einen Antrag stellen zu müssen, als Frist angesehen, im SGB II nicht.

Das hat gravierende Folgen: Die Existenz einer »Frist« löst die Anwendung von § 26 SGB X (»Fristen und Termine«) und § 27 SGB X (»Wiedereinsetzung in den vorigen Stand«) aus. So endet nach § 26 SGB X z.B. eine Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktages, wenn sie auf einen Sonntag, einen Samstag oder einen Feiertag fällt. Wer am 2. November 2021 in Bayern einen Wohngeldantrag stellte, konnte Wohngeld daher noch für Oktober 2021 geltend machen, da der 1. November in Bayern ein gesetzlicher Feiertag ist und der 31. Oktober 2021 ein Sonntag war (vgl. zur Anwendung von § 26 Abs. 3 SGB X im Falle des Wohngelds: OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.03.2012 - 3 L 176/09).

Folgen des Bestehens einer »Frist«: Anwendung der »Sonntagsregelung«

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) bei versäumtem SGB II-Antrag

Wesentlich gravierender als diese »Sonntags-Regelung« ist allerdings, dass bei der Rechtsauffassung, die Antragstellung beinhaltet eine »Frist«, auch § 27 SGB X (»Wiedereinsetzung in den vorigen Stand«) anwendbar wäre.

Folgen des Bestehens einer »Frist«: Anwendung der »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand«

Beispiel: Aufgrund einer Psychose und des damit verbundenen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens verliert Frau A. ihre Arbeit. Da die Arbeitsunfähigkeit

higkeit erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgestellt wird, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Ein Arbeitslosengeldanspruch kommt aufgrund der fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit auch nicht in Frage. Erst zwei Monate später gewinnt Frau A. wieder ihre Handlungsfähigkeit zurück und realisiert, dass sie keine vorrangigen Sozialleistungsansprüche hat und daher Leistungen beim Jobcenter beantragen muss. Mit Wegfall des krankheitsbedingten Hindernisses, den Antrag innerhalb der »Frist« stellen zu können, könnte (!) Frau A. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dies müsste sie dann innerhalb von 2 Wochen tun. Ein nachgeholler SGB II-Antrag innerhalb der 2 Wochenfrist würde ebenfalls die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auslösen, **wenn eben die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht wäre**. Da es sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht um eine »Frist« handelt, besteht die Heilungsmöglichkeit »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand« nicht.

Die Heilungsmöglichkeit von § 27 SGB X bezieht sich nur darauf, dass

»jemand ohne Verschulden verhindert [war], eine gesetzliche Frist einzuhalten«.

Wo keine »Frist« ist, kann § 27 SGB X keine Anwendung finden. Die Leistungslücke kann somit nicht geschlossen werden. Auch einen Beratungsfehler einer Behörde kann Frau A. nicht nachweisen.

Angesichts der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eine Durchsetzung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Bereich des SGB II nicht möglich. Konnte eine rechtzeitige Antragsstellung auch unverschuldet nicht erfolgen, gibt es kaum eine Chance auf Abhilfe. Auch die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei verpasster Antragstellung sehr begrenzt (siehe Kapitel »Fristen beim Überprüfungsantrag und sozialrechtlichen Herstellungsanspruch«).

2. Die Fristen beim Widerspruchsverfahren

Die Widerspruchsfrist ist unbestritten eine Frist. Das Widerspruchsverfahren ist weitgehend im Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. Die Regelfrist beträgt einen Monat, **nach dem** der Verwaltungsakt (Bescheid) bekannt gegeben worden ist (§ 84 SGG). Die Monatsfrist beginnt am Folgetag der Bekanntgabe zu laufen. Ein Verwaltungsakt gilt in der Regel 3 Tage nach Versand als bekanntgegeben (§ 37 SGB X). **Die Zustellungsfiktion von drei Tagen wird nicht verlängert, wenn die Frist an einem Sonntag oder Feiertag endet.** Hier kann aber geltend gemacht werden, dass der Bescheid tatsächlich nicht innerhalb der drei Tage eingegangen sei.

Die Monatsfrist und die beschränkte Zugangsfiktion

Der 3-Tages-Zugangsfiktion kann nach § 37 Abs. 3 Satz 4 SGB X widersprochen werden:

Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Die Regelungen zur Monatsfrist des § 188 BGB gelten auch im Bereich des SGG. Nach § 188 Abs. 3 BGB wird bestimmt:

Die Berechnung der Monatsfrist

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Ein Beispiel: Der Bescheid wird am 28. August 2021 zur Post gegeben. Am 31. August 2021 gilt er als zugestellt. Die Monatsfrist beginnt am 1. September 2021 zu laufen und endet am 30. September 2021, da es keinen 31. September gibt. Wäre der 30. September ein Sonntag gewesen, hätte die Frist am 1. Oktober geendet.

Oftmals ist nicht bekannt, wann der Bescheid zur Post gegeben worden ist. Im Falle der zentral gedruckten Bescheide der Jobcenter, die von der Arbeitsagentur und den Kommunen betrieben werden, ist zumindest bekannt, dass zwischen Verfassung des Bescheids und Ausdruck ein Tag vergeht. Das Druckdatum findet sich in den kleingedruckten Zahlen in den Bewilligungsbescheiden links unten auf der ersten Seite. **Nach § 26 Abs. 3 SGB X gilt zusätzlich:**

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Die »Samstag-Sonntag-Feiertags-Regelung«

Die Einhaltung der Widerspruchsfrist ist insbesondere dann wichtig, wenn der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat. Das ist im SGB II z.B. bei Rückforderungen, Aufrechnungen der Fall, aber auch bei Widersprüche gegen Ersatzansprüche aufgrund sozialwidrigen Verhaltens oder Verschulden von rechtswidrig erbrachten Leistungen an Dritte.

Jahresfrist bei fehlender oder falscher schriftlicher Rechtsmittelbelehrung (§ 66 SGG)

§ 66 Abs. 2 SGG regelt:

Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig.

Jahresfrist bei falscher oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrung

Seit Einführung der Möglichkeit zum 1.1.2018, grundsätzlich auch auf elektronischem Wege einen Widerspruch einlegen zu können, sind die in Textbausteinen der Jobcenter verfassten Rechtsbehelfsbelehrungen fehlerhaft. Ein Hinweis auf die elektronische Form, die dem Erfordernis der Schriftform genügt, fehlte in der Regel. Die Möglichkeit kann mittels besonderer elektronischer Behördenpostfächer (beBPo) erfolgen, die zunehmend von Jobcentern freigeschaltet werden (müssen). Bis Ende 2021 sollen die elektronischen Behördenpostfächer in allen Jobcentern umgesetzt sein. Die Nutzung richtet sich nach dem Willen der Bundesagentur für Arbeit ausschließlich an Anwäl*innen und Sozialgerichte. Da der Zugang für Bürger*innen aber nicht unmöglich ist, muss laut LSG Schleswig-Holstein auf diese Möglichkeit hingewiesen werden, so sie besteht (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 06.05.2021, L 6 AS 64/21 B ER). Jüngst hat das LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 09.09.2021 - L 13 AS 345/21 B ER ebenfalls entschieden:

Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die entgegen dem Wortlaut des § 84 Abs. 1 S. 1 SGG in der seit dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung nicht auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung des Widerspruchs hinweist, ist unrichtig i. S. des § 66 Abs. 2 S. 1 SGG.

Fehlender korrekter Hinweis auf elektronischer Einreichung des Widerspruchs führt zur Jahresfrist

Der bloße Hinweis, dass Rechtsanwält*innen elektronisch einen Widerspruch einlegen können, reiche nicht, da - zumindest theoretisch - auch Leistungsberechtigte diese Möglichkeit hätten. In den genannten Entscheidungen führte es dazu, dass die Widerspruchsfrist auf ein Jahr ausgedehnt und der Widerspruch dadurch zulässig wurde.

Die Textbausteine für die Rechtsbehelfsbelehrung werden wahrscheinlich bald überarbeitet. Die Entscheidungen können in ihren Konsequenzen eine ausufernde überkomplexe Rechtsfolgenbelehrung zur Folge haben. Sie können daher auch kritisch betrachtet werden (siehe Kasten).

Wichtiger Hinweis für die Praxis: die elektronische Ersetzung der Schriftform hat strenge Voraussetzungen, die in § 36a SGB I geregelt sind. **Eine normale E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen nicht, auch keine De-Mail, wenn diese nicht mit der Versandart »Absenderbestätigung« verschickt wurde und keine elektronische Signatur enthält.**

Aufgrund dieser hohen Hürden, sollte der Widerspruch von Leistungsberechtigten selbst weiterhin traditionell schriftlich eingelegt werden (Eingangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein, Fax). Außer an die Schriftform ist der Widerspruch an keine weitere Form gebunden und kann notfalls erstmal auch ohne Begründung zur Fristwahrung eingelegt werden.

Ein rechtssicherer Rechtsbehelf wiederholt nur die komplizierten Regelungen des § 36a SGB I zur elektronischen Ersetzung der Schriftform. Es besteht die Gefahr, dass manche Leistungsberechtigte nun fälschlicherweise glauben, es genüge eine E-Mail oder noch schlimmer, dass das Ganze zu kompliziert ist und von einem Widerspruch gänzlich abgesehen wird.

Vgl. hierzu auch Udo Geiger, Sind Rechtsbehelfsbelehrungen im Rechtskreis des SGB III und SGB II ohne Hinweis auf die elektronische Kommunikation fehlerhaft?, in *info also* 3/2019, 115-117:

Das Ergebnis wäre eine Rechtsbehelfsbelehrung mit dem Umfang eines an die Nutzungsbedingungen von Software erinnernden Textdokument, was allerdings den Eindruck erweckt, die Rechtsverfolgung sei schwieriger, als sie in Wirklichkeit ist.

Einwurf: überfrachtete Rechtsbehelfsbelehrung kann auch die Wahrnehmung des Rechtsbehelfs gefährden

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn ein Widerspruch wegen der fehlenden Begründung des Ursprungsbescheids nicht rechtzeitig eingelegt wurde (§ 41 Abs. 3 SGB X)

*Fehlt einem Verwaltungsakt die **erforderliche Begründung** oder ist die **erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben** und ist **dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden**, gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.*

»Spezielle« Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Widerspruchsverfahren (§ 41 SGB X)

Etwas unsystematisch steht diese **Spezialregelung einer Wiedereinsetzung** aufgrund verfahrensrechtlicher Fehler der Sozialbehörde nicht wie alle anderen Regelungen zum Widerspruchsverfahren im Sozialgerichtsgesetz, sondern im SGB X. Sie gilt auch nur für das Widerspruchs- und nicht für das Klageverfahren.

Interessant ist diese Regelung im Bereich des SGB II in den zahlreichen Fällen nicht oder nur unzureichend begründeten Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden. Viele jahrelang enthielten die Bescheide, neben dem Hinweis, dass aufgrund erzielten Einkommens die Leistung zurückgefordert wird, keinen Berechnungsbogen, aus dem hervorgeht, welcher Leistungsanspruch sich nach der Rechtsauffassung des Jobcenter rechtmäßig ergeben würde. Selbst Beratungsstellen konnten solche Bescheide kaum nachvollziehen. Mittlerweile hat sich das zwar verbessert. In der Regel liegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden Berechnungsbögen bei. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass Aufhebungs- und Erstattungsbescheide unvollständig begründet sind.

Der Begründungsmangel oder die fehlende bzw. fehlerhafte Anhörung muss **kausal dafür sein, dass kein Widerspruch eingelegt worden ist**. Zum Beispiel muss bei einem Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im SGB II, mit dem zugleich eine Aufrechnung verfügt wird, geklärt werden, **ob die Überzahlung durch vorwerfbares Verhalten entstanden ist**. Je nach dem, ob dies der Fall ist, beträgt die Aufrechnung 30% oder 10% des jeweiligen Regelbedarfs. Fehlt die Anhörung hierzu, kann Leistungsberechtigten unklar bleiben, dass auch das, was sie »gedacht haben« eine

Kausalität: Kein Widerspruch wegen fehlender Begründung oder Anhörung beim ursprünglichen Bescheid

Rolle spielt. Schließlich werden Rückforderungen mit 30% des Regelbedarfs aufgerechnet, wenn (§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)

der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist

Beispiel: Fehlende rechtmäßige Anhörung vor Aufrechnung

Eine fehlende Anhörung hierzu und eine Bescheidung mit Textbausteinen, die lediglich den Gesetzestext ohne Bezug auf den Einzelfall wiederholen, sind der Normalfall. Wenn Leistungsberechtigten daher unklar bleibt, dass sich die Aufrechnungshöhe maßgeblich auf den Vorwurf des nicht Wissens aufgrund der Verletzung der Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Maße stützt, kann eine Wiedereinsetzung aufgrund § 41 Abs. 3 SGB X verlangt werden.

§ 41 Abs. 3 SGB X soll eine erleichterte Wiedereinsetzung ermöglichen. Eine Wiedereinsetzung kann beantragt werden. Gegen die Ablehnung ist dann ein Widerspruch möglich.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn ein Widerspruch unverschuldet aus sonstigen Gründen nicht rechtzeitig eingelegt wurde (§ 67 SGG)

»Normale« Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Widerspruchsverfahren (§ 67 SGG)

In § 67 SGG findet sich gewissermaßen die »normale« Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Regelung entspricht ungefähr der Regelung von 27 SGB X. Die Handlungsfrist, bis wann Leistungsberechtigte nach Wegfall des Hindernisses tätig werden müssen, beträgt hier einen Monat im Gegensatz zu 2 Wochen im § 27 SGB X. Die Regelungen von § 67 SGG gelten gleichermaßen für das Widerspruchs- und Klageverfahren. Sie lauten:

*(1) Wenn jemand **ohne Verschulden** verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm **auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.***

*(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. **Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.** Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.*

In der Praxis wird oftmals die versäumte Handlung nachgeholt und gleichzeitig dargelegt, warum sie erst jetzt erfolgen konnte. In diesen Fällen ist dann eine explizite Beantragung der Wiedereinsetzung nicht notwendig.

3. Fristen beim Überprüfungsantrag und sozialrechtlichen Herstellungsanspruch

Nach § 44 SGB X kann auch die Überprüfung bestandkräftiger Bescheide verlangt werden, wenn aufgrund der Bescheide **unrechtmäßig Leistungen nicht erbracht oder zurückgefordert** werden. Die Anwendung von § 44 SGB X ist ein Standardfall in der sozialen Beratung. Der Gesetzgeber hat die Fristen für die Anwendung von § 44 SGB X im Bereich des SGB II verkürzt. Seit Januar 2017 gelten diese verkürzten Fristen einheitlich auch im Bereich des SGB XII und AsylbLG.

Verkürzte Fristen beim Überprüfungsantrag im SGB II, SGB XII und AsylbLG

Ein Überprüfungsantrag kann unbesehen abgelehnt werden, wenn **kein »Überprüfungsinteresse«** besteht. Ein Überprüfungsinteresse besteht nicht schon dann, wenn festgestellt werden soll, dass in früherer Zeit Leistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. **Das Überprüfungsinteresse setzt vielmehr einen möglichen Nachzahlungsanspruch voraus.** Zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen werden aber **im Bereich des SGB II/SGB XII/AsylbLG nur für das laufende und vorhergehende Kalenderjahr nachgezahlt.** Im § 44 SGB X selbst erstreckt sich der mögliche Nachzahlungszeitraum auf die vorhergehenden 4 Kalenderjahre, die Verkürzung auf maximal ein vorhergehendes Kalenderjahr findet sich im SGB II in § 40 Abs. 1 SGB II. Entscheidend bei dieser Frist ist, dass es sich um **Kalenderjahre** handelt.

Überprüfungsinteresse bei Nachzahlungsanspruch

Im 44 SGB X gibt es nur die **eine** Frist, dass Sozialleistungen maximal für das aktuelle und die 4 vorhergehenden Jahre nachgezahlt werden (eine Einschränkung im Falle von Rückforderungen sieht § 44 SGB X nicht vor). So kann theoretisch mit einem Überprüfungsantrag Kinderzuschlag auch noch für einen Zeitraum innerhalb der letzten 4 Kalenderjahre beansprucht werden. Die Begrenzung auf das aktuelle und vorhergehende Kalenderjahr gibt es im Bundeskindergeldgesetz nicht.

Die Vierjahresfrist in § 44 SGB X lehnt sich offensichtlich an die Verjährungsfrist nach § 45 Abs. 1 SGB I an:

Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

Ein weiteres berechtigtes Überprüfungsinteresse besteht im Falle einer unrechtmäßigen Rückforderung. Eine Frist für Fälle der unrechtmäßigen Rückforderung ist im § 44 SGB X nicht vorgesehen und daher **allein** aufgrund § 44 SGB X auch nicht anzuwenden. Nur in den Leistungsbereichen des SGB II/SGB XII/AsylbLG gibt es bei der Überprüfung von Rückforderungen eine Ausschlussfrist.

Überprüfungsinteresse bei Rückforderung durch Jobcenter

Nachzahlungen im SGB II/SGB XII/AsylbLG nur für maximal das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr

Die Frist bezieht sich auf Leistungszeiträume. Unbeachtlich ist also, wann der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Beispiel: Mit Bewilligungsbescheid vom 18.8.2019 wurden Leistungen von September 2019 bis August 2020 bewilligt. Nun stellt sich heraus, dass der Mehrbedarf für die Warmwasserbereitung mit Strom nicht berücksichtigt worden ist. Bis zum 31.12.2021 ist ein Antrag auf Überprüfung des Bescheids vom 18.8.2019 möglich. Der Überprüfungsantrag muss nachweislich spätestens am 31.12.2021 eingegangen sein. Silvester gilt nicht als Feiertag. Fällt Silvester allerdings auf einen Samstag oder Sonntag greift § 26 Abs. 3 SGB X. Dann muss der Überprüfungsantrag spätestens am 2. Januar beim Jobcenter sein. Der Bewilligungsbescheid vom 18.8.2019 wird aber nur für Zeiträume ab Januar 2020 überprüft, und es wird nur für diese Zeiträume der Mehrbedarf für Warmwasser nachgezahlt. Nach **§ 44 SGB I** muss eine **Verzinsung** der Nachzahlung vorgenommen werden. Die Verzinsung beginnt im Kalendermonat nach der Fälligkeit der Leistung, aber frühestens 6 Monate nach Vorliegen des vollständigen Antrags.

Nachzahlungsfrist berechnet sich nach Kalenderjahre.

Bezugspunkt: Der Zeitraum für den Leistungen bewilligt worden sind.

Bis zum 3.7.2020 war höchstrichterlich nicht geklärt, ob sich der Verzinsungsanspruch ab dem Zeitraum des ursprünglichen Antrags berechnet oder erst ab dem Überprüfungsantrag. Mittlerweile wurde dies vom Bundessozialgericht klargestellt (BSG v. 03.07.2020 - B 8 SO 15/19 R): Gesetzlich beginnt der Verzinsungsanspruch **6 Monate nach Vorliegen des vollständigen Leistungsantrags**. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts liegt ein vollständiger Leistungsantrag dann vor, wenn **»der Sachverhalt vollständig dargelegt wurde«**. Im Ergebnis heißt das für das genannte Fallbeispiel: Wird dem Jobcenter erst durch den Überprüfungsantrag bekannt, dass das Warmwasser mit Strom erhitzt wird, muss es die Nachzahlung nicht verzinsen, da erst mit dem Überprüfungsantrag ein **»vollständiger Leistungsantrag«** vorliegt. War der Sachverhalt aber schon beim ursprünglichen Antrag bekannt, muss das Jobcenter die Nachzahlung verzinsen. Wichtig ist darüber hinaus:

Fristen der Verzinsung bei Nachzahlungen. Beginn der Verzinsungsfrist: 6 Monate nach Vorliegen des »vollständigen Antrags«

Der sozialrechtliche Nachzahlungsanspruch nach § 44 SGB X ist verschuldensunabhängig. Nur bei der Frage der Verzinsung spielt die Frage, warum die Leistung ursprünglich nicht rechtmäßig erbracht wurde, eine Rolle (Anmerkung: Anders verhält es sich allerdings beim Kindergeld, das dem Steuerrecht zugeordnet ist. Hier gibt es tatsächlich nur Nachzahlungen, wenn den Anspruchsberechtigten **»kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden«** [§ 173 Abs. 1 Nr.2 Abgabenordnung]).

Überprüfungsantrag selbst ist verschuldensunabhängig, aber nicht die Frage der Verzinsung (BSG B 8 SO 15/19 R v. 3.7.21)

Die Verzinsungsregelung nach § 44 SGB I steht nicht im Ermessen des Jobcenters. Allerdings wird ihr Vorhandensein regelmäßig ignoriert. Die Berechnung der Verzinsung bezieht sich nur auf ganze Kalendermonate. **Auch hier gibt es Fristen:** Sie beginnt frühestens 6 Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag vollständig vorlag. Die Verzinsung endet mit dem Kalendermonat vor Nachzahlung

der Leistung. Alle Kalendermonate werden mit 30 Tagen angesetzt, das Jahr mit 360 Tagen. Daraus ergibt sich ein Monatlicher Zins in Höhe von:

$$\text{Zinsen pro Kalendermonat} = \frac{\text{Nachzahlungsbetrag}}{12} \times \frac{4}{100} = \frac{\text{Nachzahlungsbetrag}}{300}$$

Beispiel: Zu Unrecht wurden die Corona-Sonderregelung, nach der Unterkunftsbedarfe in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind, in den Monaten April bis September 2020 nicht angewendet. Pro Monat wurden 300 Euro zu wenig gezahlt. Im November 2021 erfolgt ein Überprüfungsantrag, im Dezember 2021 die Nachzahlung in Höhe von 1.800 Euro. Der vollständige Leistungsantrag lag im April 2020 vor. Die Verzinsung beginnt daher erst nach Ablauf von 6 Monaten, die dem Monat April folgen, also im November 2020. Sie endet mit dem Monat vor der Nachzahlung, also Ende November 2021. Die Nachzahlung für den Monat April 2020 ist daher für 13 Monate zu verzinsen, die Nachzahlung für Mai 2020 ist ebenfalls für 13 Monate zu verzinsen, da hier der Beginn des Verzinsungsanspruchs ebenfalls durch den vollständigen Antrag bestimmt ist usw. Das heißt in diesem Fall: Die gesamte Nachzahlung von 1.800 ist für 13 Monate zu verzinsen:

$$\text{Gesamtzinsen} = 13 \times \frac{\text{Nachzahlungsbetrag von 1.800 Euro}}{300} = 69 \text{ Euro}$$

Die Verzinsung lohnt sich hier durchaus.

Der Vierjahreszeitraum bei Rückforderungen

Bei Rückforderungen von Leistungen gilt im Bereich des SGB II/SGB XII/AsylbLG eine erweiterte Vierjahresfrist. Auch diese Frist ist so bestimmt, dass das aktuelle und die vier vorhergehenden Kalenderjahre eingeschlossen sind. Im Gegensatz zum Nachzahlungsanspruch **bezieht sich die Frist** nicht auf Zeiträume der Leistungsbewilligung, sondern **auf die Bekanntgabe des ursprünglichen Aufhebungs- und Erstattungsbescheids**. Wird eine Rückforderung überprüft und stellt sich als unrechtmäßig heraus, muss auch die bereits zurückgezahlte Leistung wieder herausgegeben werden.

Beispiel: Herr A. hat im November 2016 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Er hat beim Aufbau eines Weihnachtsmarktes und beim anschließenden Verkauf mitgeholfen. Herr A. hat in diesen Monaten gut verdient, aber auch hohe Ausgaben für Übernachtung und Wochenendheimfahrten tätigen müssen. Herr A. hat die Aufnahme der Tätigkeit gemeldet, Das Jobcenter hat für die Monate November und Dezember noch die volle Leistung ohne Anrechnung von Einkommen erbracht. Am 30.12.2016 legt Herr A. die Lohnabrechnung vor. Am 10.2.2017 hebt das Jobcenter die Leistung für November und Dezember 2016 für die gesamte Familie vollständig auf und fordert die Leistung zurück. Im Jahr 2021 ist Herr A. wieder beim Aufbau und anschließenden Verkauf tätig. Dort erfährt er von einer Kollegin, dass die Spesen und Übernachtungskosten vom Einkommen abgezogen werden. Tatsächlich hätte das Jobcenter die Leistung nur teilweise aufheben müssen.

Ergebnis: Herr A. kann eine Überprüfung des Bescheids vom 10.2.2017 verlangen. Der Zeitraum, auf den sich die Rückforderung bezieht, liegt zwar schon weiter als die vorhergehenden 4 Kalenderjahre zurück, entscheidend ist in diesem Fall aber die Bekanntgabe des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids.

Vierjahreszeitraum bei Rückforderungen

Beispiel zur Berechnung der Vierjahresfrist bei Rückforderungen: Bezugspunkt ist die Bekanntgabe des ursprünglichen Erstattungsbescheids

Das Gleiche muss nach meiner Rechtsauffassung auch für Rückforderungen gelten, die nach vorläufiger Leistungsbewilligung aufgrund niedrigerer abschließender Leistungsbewilligung erfolgen, wenn die Rückforderung unrechtmäßig ist (so LSG Nordrhein-Westfalen, 15.11.2018 - L 7 AS 1035/18). Auch hier handelt es sich nicht um eine Nachzahlung. Allerdings gibt es hierzu auch die gegenteilige Rechtsauffassung, die bei einer Erstattungsforderung aufgrund einer abschließenden Bewilligung für die Anwendung der verkürzten Jahresfrist plädiert (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 21 AS 1280/20, 28.05.2021, Revision anhängig unter BSG - B 14 AS 57/21 R). Es bleibt also abzuwarten, wie das BSG die folgende Rechtsfrage beantwortet¹:

Findet die verkürzte Ausschlussfrist des § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II in Verbindung mit § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X Anwendung im Fall einer beantragten Überprüfung einer abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 SGB II?

Analoge Fristen wie beim Überprüfungsantrag auch beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist ein von den Sozialgerichten entwickeltes Instrument der Folgenbeseitigung von Schäden, die durch die Verletzung von Neben(pflichten) der Sozialbehörden entstehen. In der Regel handelt es sich hierbei um Verstöße gegen die Beratungspflicht nach § 14 SGB I. **Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwandt.** Es wird gewissermaßen der Zustand wiederhergestellt, der bei rechtmäßiger Beratung entstanden wäre.

Die Hürden die ein erfolgreicher Antrag auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nehmen muss: Ist die Behörde in der spezifischen Situation verpflichtet gewesen zu beraten? **Hätte die Beratung auch spontan, ohne dezidiertem Nachfragen der leistungsberechtigten Person erfolgen müssen? Wieweit darf die Fiktion des Zustandes, der bestanden hätte, wenn richtig beraten worden wäre, gehen?** Das Bundessozialgericht hat die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs dadurch eingeschränkt, dass die Behörde nur das fingieren darf, was in Ihrer Einflussosphäre liegt. Ein Antrag ist demnach rückwirkend fingierbar, aber nicht die persönliche Meldung beim Arbeitslosengeld I oder die subjektive Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt. Auch ein Verwertungsausschluss für eine Lebensversicherung kann rückwirkend nicht fingiert werden. Die Abgrenzung, was, in wessen »Sphäre« liegt, ist nicht so einfach. Ob dieses Kriterium der »Sphäre« überhaupt sinnvoll ist, kann bezweifelt werden, hat sich aber in der ständigen Rechtsprechung durchgesetzt.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch funktioniert behördenübergreifend. Wenn eine Familie vom Jobcenter nicht aufgefordert wurde Kinderzuschlag zu beantragen, obwohl sie damit ein deutliche höheres Einkommen hätte, kann eine rückwirkende Beantragung des Kinderzuschlags bei der Familienkasse erfolgen. Die Familienkasse muss sich dann den Beratungsfehler zurechnen. Eine Pflicht zur »Spontanberatung« hat das Bundessozialgericht im Falle der Bewilligung von niedrigem Arbeitslosengeld I abgelehnt: **Nur wenn Betroffene deutlich machen, dass**

¹ Formalistisch betrachtet kann der abschließende Bescheid als die »eigentliche« ursprüngliche Leistungserbringung angesehen werden. Die Überprüfung der Erstattung würde dann der Geltendmachung einer Nachzahlung gleichstehen und sei daher analog auf maximal das vorhergehende Kalenderjahr begrenzt. **Gegen die formalistische Auslegung sprechen allerdings gewichtige Gründe des Sinns und Zwecks der unterschiedlichen Begrenzung der zeitlichen Rückwirkung der Überprüfung: Die Begrenzung soll dem abgeschwächten »Gegenwärtigkeitsprinzip« dienen.** »Hilfe für die Vergangenheit« ist demnach zwar nicht mehr ausgeschlossen, aber zeitlich begrenzt. Die unrechtmäßig nicht erbrachten Leistungen, die weiter als das vorherige Kalenderjahr zurückliegen, wurden »überlebt« und wirken nicht mehr nach. Bei unrechtmäßigen Erstattungsforderungen ist das nicht der Fall. Höhere Summen können für bis zu 3 Jahre aufgerechnet werden. Dem Sinn und Zweck nach müsste daher bei Erstattungsforderungen, ungeachtet welchen Ursprungs, die Vierjahresfrist gelten. Wie das Bundessozialgericht hier entscheiden wird, ist schwer voraussehbar.

Offene Rechtsfrage: Gilt die Vierjahresfrist auch bei Rückforderungen aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach zunächst nur vorläufig bewilligten Leistungen?

(Revision anhängig)

Analoge Fristen beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch

Die Hürden des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs

Zurechnungen von Beratungsfehlern auf andere zur Leistung verpflichtete Sozialbehörden möglich

sie von dem Arbeitslosengeld nicht leben können, muss die Arbeitsagentur auf die Möglichkeit, aufstockend SGB II-Leistungen zu beantragen, hinweisen. Immer besteht die Beratungspflicht natürlich bei konkreten Nachfragen, wie »Gibt es weitere Unterstützungsmöglichkeiten, die ich beanspruchen kann?«.

Die Fristen beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch richten sich nach den Fristen des Überprüfungsantrags im jeweiligen Rechtsgebiet. Das hat das Bundessozialgericht entschieden und ist Bestandteil der herrschenden Rechtsauffassung. Das ist insofern etwas verwunderlich, als der sozialrechtliche Herstellungsanspruch viele Ähnlichkeiten mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) hat. Nach der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts können § 27 SGB X und sozialrechtlicher Herstellungsanspruch parallel angewandt werden. In einem Verfahren hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine rückwirkende Antragsstellung, die aufgrund des Fristablaufs von einem Jahr im Falle der Wiedereinsetzung nicht mehr möglich ist, über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch realisiert werden kann. Voraussetzung ist natürlich, dass Ursache der nicht erfolgten früheren Antragsstellung ein behördlicher Beratungsfehler war (BSG, 2. 2. 2006 – B 10 EG 9/05 R).

Die Anlehnung der Fristen zur Geltendmachung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs folgen den Fristen des § 44 SGB X, soweit diese Fristen nicht spezialgesetzlich eingeschränkt sind.

4. Die Frist bei der »wiederholten Antragstellung« nach § 28 SGB X im SGB II und die Frist nach § 25 Abs. 4 WoGG

§ 28 SGB X trägt die etwas missverständliche Überschrift »wiederholte Antragstellung«. Geregelt ist in dem Paragraphen, dass rückwirkend die »richtige« Sozialleistung beantragt werden kann, wenn zuvor eine »falsche« beantragt wurde.

Beispiel: Herr K. glaubt, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III zu haben. Nach zwei Monaten erhält er einen zutreffenden Ablehnungsbescheid, weil er die Anwartschaftszeit nicht erfüllt hat. Nun kann Herr K. rückwirkend auf den Zeitpunkt seines ursprünglichen Antrags auf Arbeitslosengeld SGB II-Leistungen beantragen. Die rückwirkende Antragstellung setzt vor aus, dass die ursprünglich beantragte Leistung abgelehnt oder zurückgefordert wird. Auch wenn der ursprüngliche Antrag von Leistungsberechtigten zurückgenommen wird, kann rückwirkend der »richtige« Antrag gestellt werden.

Wenn Herr K. in einer Beratungsstelle erfährt, dass sein Antrag auf Arbeitslosengeld sicher abgelehnt wird, kann er den Antrag zurücknehmen und stattdessen rückwirkend SGB II-Leistungen beantragen. Herr K. kann natürlich auch den SGB II-Antrag parallel zum Antrag auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III stellen. Das ist insbesondere auch dann sinnvoll, wenn das Arbeitslosengeld der Arbeitsagentur niedrig ausfallen wird. Aufstockende SGB II-Leistungen können nicht rückwirkend beantragt werden, da die Voraussetzung der wiederholten Antragstellung (die Ablehnung der zuerst beantragten Leistung) fehlt.

§ 28 SGB X gilt für alle in § 68 SGB I genannten Sozialleistungen und natürlich allen Teilen des Sozialgesetzbuches (I-XIV). Nach § 40 Abs. 7 SGB II gilt allerdings im Bereich eine verkürzte Frist, bis zu der eine »wiederholte Antragstellung« erfolgen muss:

§ 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.

Die Ablehnung oder Erstattung einer anderen Leistung wird immer im Folgemonat nach Zugang der Ablehnung bindend (zur Zugangsfiktion siehe oben unter 2. Fristen beim Widerspruchsverfahren). Was genau »unverzüglich« bedeutet, ist

Fristen analog zu Fristen beim Überprüfungsantrag

Die Bedeutung der »wiederholten Antragstellung«

Anwendungsbereich in § 68 SGB I

Die Bedeutung der Frist »unverzüglich«

manchmal unklar. Die Kommentarliteratur und Rechtsprechung folgt hier der Definition in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB »ohne schuldhaftes Zögern«. Das heißt im Konkreten: Nach Ablauf des Folgemonats nach Bekanntgabe der Ablehnung muss der Antrag am ersten Tag des Kalendermonats gestellt werden, an dem das Jobcenter offen hat. Nur wenn dies schuldlos nicht möglich ist, wird die Frist auf den Tag verlängert, an dem das Hindernis nicht mehr besteht. **Bei der Rücknahme des Antrags muss unverzüglich nach Ablauf des Monats der Rücknahme der richtige Antrag gestellt werden.** Eine Rücknahme sollte ohnehin nur erfolgen, wenn die Sinnlosigkeit des ursprünglichen Antrags offensichtlich ist und gleichzeitig mit der Rücknahme ein Antrag beim Jobcenter erfolgt. Im Einzelfall kann die Rücknahme aus praktischen Gründen sinnvoll sein: Die Angabe dass vorrangige Leistungen der Arbeitsagentur beantragt wurden, verzögert nach meinen Erfahrungen oftmals die Bearbeitung des SGB II-Antrags.

§ 25 Abs. 4 WoGG verdrängt teilweise die Anwendung von § 28 SGB X im Wohngeldrecht

§ 25 Abs. 4 WoGG ist gewissermaßen eine Spezialregelung zur wiederholten Antragstellung, wenn Leistungen des SGB II/SGB XII abgelehnt werden. Dann gilt auch hier eine verkürzte Handlungsfrist, innerhalb der ein Wohngeldantrag rückwirkend gestellt werden kann. Beim Wohngeld gilt, dass der rückwirkende Antrag noch vor Ablauf des Monats gestellt werden muss, der der Kenntnis der Ablehnung der SGB II/SGB XII-Leistung folgt. Im Ergebnis ist das also eine geringfügig kürzere Frist. Wichtig ist: die verkürzte Frist gilt nur im Verhältnis zum SGB II/SGB XII. Ansonsten wird die »normale« Frist des § 28 SGB X angewendet. Nach dieser tritt die Rückwirkung ein, wenn ein wiederholter Antrag

innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist

Keine Anwendung von § 28 SGB X bei der Hilfe zum Lebensunterhalt im SGB XII

Im SGB XII findet § 28 SGB X keine Anwendung, soweit das Einsetzen der Sozialhilfe von der Kenntnis der Notlage abhängt. Bisher nicht höchstrichterlich entschieden ist, ob § 28 SGB X aber im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung anwendbar ist. Im Verhältnis von SGB II-Leistungen zu Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII wird der Effekt der rückwirkenden Beantragung durch die Zurechnung der Kenntnis der Notlage erreicht: Werden SGB II-Leistungen abgelehnt, muss sich das Sozialamt die Kenntnis der Notlage durch das Jobcenter so zurechnen lassen, als ob es selbst die Kenntnis gehabt hätte.

In der nächsten Ausgabe finden Sie Näheres zu weiteren Fristen:

1. Handlungsfristen des Jobcenters bei der Rücknahme (§ 45 SGB X) und der Aufhebung (§ 48 SGB X) von Leistungsbewilligungen
2. Rückforderungen aufgrund falscher Rechtsgrundlage – in welchen Fällen wird dadurch die Rückforderung unrechtmäßig
3. Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen wegen sozialwidrigen Verhaltens
4. Verjährungsfrist bei der schuldhaften Verursachung unrechtmäßiger Leistungen an andere BG-Mitglieder
5. Verjährungsfrist bei Erstattungsansprüchen des Jobcenters

Spezialregelung im Wohngeldrecht bei Ablehnung von SGB II/SGB XII-Leistungen

Keine Anwendung von § 28 SGB X im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII